

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2011

Nr. 2011/1643

Krankenversicherung: Genehmigung des Vertrages zwischen tarifsuisse ag und Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) betreffend Pflegeleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) gültig ab 01.01.2011

1. Ausgangslage

Zwischen der tarifsuisse ag und der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) konnte ein Vertrag betreffend die Pflegeleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) abgeschlossen werden. Der Vertrag regelt die administrative Abwicklung der stationären Behandlung und Pflege von Bewohnerinnen und Bewohnern der Leistungserbringer gemäss Art. 39 Abs. 3 KVG. Er bezieht sich auf Pflichtleistungen gemäss KVG, welche durch die Leistungserbringer für Versicherte erbracht werden. Die Vertragsparteien konnten sich dabei auf verrechenbare Pflēgetarife im Rahmen des Pflegebedarfserfassungssystems RAI-RUG und abgestuft auf die vorgegebenen 12 Stufen einigen (Anhang 2 zum Vertrag). Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 46. Abs. 4 KVG).

2. Erwägungen

Die Genehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob die von den Vertragsparteien abgeschlossene Vereinbarung mit dem Krankenversicherungsgesetz sowie dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG).

Im Rahmen der Prüfungsarbeiten wurde auch die Meinung der Preisüberwachung eingeholt. Die Preisüberwachung hat mit Schreiben vom 12. Juli 2011 die Empfehlung abgegeben, eine Anpassung von Artikel 8 Absatz 2 des Vertrages zu erwirken oder diesen Artikel gar nicht zu genehmigen. Diese Empfehlung hat die Preisüberwachung mit Blick auf die gegenwärtige Pflegefinanzierung im Kanton Solothurn abgegeben. Nach dem Eindruck der Preisüberwachung könnte bei einer Genehmigung des Vertrages der Eindruck entstehen, dass die Beiträge in Art. 7a Abs. 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) sämtliche Kosten der Leistungen nach Artikel 7 Abs. 2 KLV zu decken vermögen. Es gelte aber darüber hinaus insbesondere bei höheren Pflegebedarfsstufen eine limitierte Eigenleistung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie eine Restfinanzierung der öffentlichen Hand gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG vorzusehen. Der Kanton Solothurn hätte bis dato aber auf eine Regelung der Restfinanzierung verzichtet.

Der Einwendung der Preisüberwachung ist grundsätzlich Rechnung zu tragen. Allerdings kann diese nicht dazu führen, dass eine Genehmigung der genannten Vertragsklausel nicht ergehen darf. Vielmehr soll im Rahmen der Genehmigung eine Auslegung erfolgen, um allfälligen von der Preisüberwachung ins Feld geführten Problemen entgegenzuwirken. Der von den Vertragsparteien zur Genehmigung vorgelegte Vertrag wird von der Genehmigungsbehörde ausschliesslich so verstanden und genehmigt, dass es bei der ausgemachten Tarifgestaltung nur um die nach Krankenversicherungsgesetz pflichtigen Abgeltungen zwischen diesen Parteien geht. Eine allfällige Restfinanzierung durch die öffentliche Hand bzw. eine Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner von entsprechenden Alters- und Pflegeheimen bleibt dabei unbeeinflusst. Es

wird explizit nicht davon ausgegangen, dass die Beiträge in Art. 7a Abs. 3 KLV sämtliche Kosten der Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 KLV zu decken vermögen.

Darüber hinaus es ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach in der vorgelegten Vereinbarung die Vorgaben des KVG nicht beachtet worden wären. Sie entspricht den KVG-Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit. Die Vereinbarung der Vertragsparteien kann genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Der Vertrag zwischen tarifsuisse ag und der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) betreffend Pflegeleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) mit Gültigkeit ab 1. Januar 2011 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Postfach, 3000 Bern 14, erhoben werden.

Verteiler

Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit (5); Ablage
Departement des Innern, Gesundheitsamt
tarifsuisse ag, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7
Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime, Nellenacker 25, 4614 Hägendorf
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern
Amtsblatt: Publikation Ziffer 3 und Rechtsmittelbelehrung